

BVGer C-3518/2010 vom 24. August 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3518_2010

FR: TAF C-3518/2010 du 24 août 2011

IT: TAF C-3518/2010 del 24 agosto 2011

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 3

Vorliegend ist strittig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die SAK dem Beschwerdeführer zu Recht die Beitragsüberweisung an den türkischen Sozialversicherer verweigert hat.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe die Schweiz mit seiner Ehefrau definitiv verlassen und er werde fortan in der Türkei im eigenen Haus leben. Die Überweisung der Beiträge an die türkische Versicherung diene zur Erhöhung der türkischen Rente. Er werde keine Leistungen der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung mehr in Anspruch nehmen respektive er verzichte auf allfällige Ansprüche, sodass einer Überweisung nichts mehr im Weg stehe.

E. 3.2

Die SAK führte dagegen aus, ein Schweizerbürger könne jederzeit in die Schweiz zurückkehren und bei der öffentlichen Hand Unterstützung beantragen, wenn er in eine Notlage gerate. Ferner sei bei einem Doppelbürger die Voraussetzung der definitiven Ausreise nicht gegeben. Schliesslich sei darauf hinzuweisen, dass ein Versicherter nicht rechtsgültig auf allfällige spätere Versicherungsleistungen verzichten könne.

E. 3.3

Nach Art. 2 Abs. 1 des Abkommens sind die Staatsangehörigen der einen Vertragspartei sowie deren Angehörige und Hinterlassenen, soweit diese ihre Rechte von den genannten Staatsangehörigen ableiten, in ihren Rechten und Pflichten aus der Gesetzgebung der anderen Vertragspartei den Staatsangehörigen dieser Vertragspartei gleichgestellt, soweit dieses Abkommen und sein Schlussprotokoll nichts anderes bestimmen. In Abweichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäss Art. 1 Abs. 1 des Abkommens besagt Art. 10a Abs. 1 des Abkommens, dass türkische Staatsangehörige verlangen können, dass die zu ihren Gunsten an die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung entrichteten Beiträge an die türkische Sozialversicherung überwiesen werden, sofern ihnen noch keine Leistungen aus der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gewährt worden sind und vorausgesetzt, dass sie die Schweiz verlassen haben, um sich in der Türkei oder einem Drittstaat niederzulassen.

E. 3.3.1

Der Beschwerdeführer ist schweizerischer und türkischer Staatsangehöriger. Strittig und vorweg zu prüfen ist, ob das Abkommen auf den Beschwerdeführer als Doppelbürger in casu Anwendung findet und die Beitragsüberweisung somit möglich ist. Das Bundesgericht hat sich in Bezug auf Leistungsansprüche gegenüber der Alters- und Hinterlassenenversicherung von Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten mehrfach geäußert (vgl. zum Ganzen BGE 120 V 421 E. 2b mit Hinweisen). In BGE 112 V 89 hat das Bundesgericht in einer Leistungsstreitigkeit ausgeführt, bei einem Doppelbürger, der neben dem ausländischen auch das Schweizer Bürgerrecht besitzt, finde zur Bestimmung des massgebenden Rechts das Prinzip der überwiegenden oder effektiven Staatsangehörigkeit Anwendung. Demnach ist in jedem Einzelfall die Intensität aller wesentlichen Beziehungen mit dem einen oder anderen Staat zu berücksichtigen (vgl. BGE 112 V 89 E. 2b). Sofern mindestens bezüglich eines der Staaten eine Vereinbarung mit der Schweiz besteht, ist bei Doppelbürgern mit nichtschweizerischen Bürgerrechten analog zu Art. 23 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291) die Angehörigkeit zu jenem Staat entscheidend, mit welchem die Person am engsten verbunden ist. Anders verhält es sich allerdings, wenn Leistungsansprüche von Angehörigen zweier ausländischer Staaten zu beurteilen sind und die Schweiz nur mit einem der beiden Staaten ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. In einem solchen Fall ist das Bundesgericht vom Grundsatz der überwiegenden Staatsangehörigkeit abgewichen und hat alternativ entweder die Staatsangehörigkeit während des Zeitraums der Entrichtung von Beiträgen an die schweizerische Sozialversicherung oder bei der Entstehung des Leistungsanspruchs als ausschlaggebend bezeichnet (BGE 119 V 1 E. 2c). Gemäss den vorstehenden Ausführungen ist somit vorliegend beim schweizerisch-türkischen Beschwerdeführer zu prüfen, welches die vorwiegende Staatsangehörigkeit ist. Gestützt auf die Ausführungen der Vorinstanz und des Beschwerdeführers ist davon auszugehen, dass dieser seit April 1996 oder 2000 (vgl. die Angaben in der Beschwerde und SAK-act. 13) zusätzlich zur türkischen auch die schweizerische Staatsbürgerschaft besitzt. Der Beschwerdeführer hat während 23 Jahren in der Schweiz gelebt und lebt nun in der Türkei in seinem eigenen Haus; seine beiden (erwachsenen) Töchter leben nach wie vor in der Schweiz. Es ist davon auszugehen, dass beim Beschwerdeführer die türkische Staatsangehörigkeit die vorwiegende ist, zumal er diese Staatsangehörigkeit seit seiner Geburt hatte, seine Jugend in der Türkei verbracht hatte und nun - obwohl seine Töchter in der Schweiz wohnhaft sind - wieder mit seiner Ehefrau in die Türkei, seine Heimat, zurückgekehrt ist. In Bezug auf die Anwendbarkeit des Abkommens bedeutet dies somit, dass das schweizerisch-türkische Abkommen auf den Beschwerdeführer anzuwenden ist und - sofern auch die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind - die Überweisung der Beiträge an den türkischen Sozialversicherer vorzunehmen ist.

E. 3.3.2

Es ist festzustellen, dass seitens des Beschwerdeführers keine Bezüge von Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung aktenkundig sind (SAK-act. 2), sodass die erste Voraussetzung gemäss Art. 10a des Abkommens erfüllt ist.

E. 3.3.3

Ferner ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer mehrfach versichert und auch auf dem Antragsformular (SAK-act. 2) mit seiner Unterschrift bestätigt hat, dass er die Schweiz am 8. März 2009 definitiv verlassen hat. Entgegen der Ansicht der SAK ist es auch einem Doppelbürger möglich, ein Land definitiv zu verlassen. Alleine der Umstand, dass er die

Möglichkeit hätte, wieder in die Schweiz zurückzukehren, hindert den Beschwerdeführer nicht daran, den ernst gemeinten Beschluss zu fassen, in die Türkei auszuwandern. Es sind jedenfalls keine gegenteiligen Anzeichen vorhanden, sodass mit dem im Sozialversicherungsrecht erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, der Beschwerdeführer habe die Schweiz definitiv verlassen.

E. 3.3.4

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Beschwerdeführer sämtliche Voraussetzungen für die Beitragsüberweisung gemäss Art. 10a Abs. 1 des Abkommens erfüllt. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, der angefochtene Einspracheentscheid vom 22. April 2010 ist aufzuheben und die Sache ist an die SAK zurückzuweisen, damit diese den Überweisungsbetrag berechne und ihn dem türkischen Sozialversicherer überweise. 4.1. Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind. 4.2. Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Da dem obsiegenden Beschwerdeführer, welcher nicht vertreten war, keine unverhältnismässig hohen Kosten entstanden sind und dieser zu Recht keinen entsprechenden Antrag gestellt hat, ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). 4.3. Die unterliegende SAK hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.